

ZG_OBERGERICHT BA 2024 23 vom 18. Juni 2024

ZG Obergericht, 2024-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BA_2024_23

FR: ZG_OBERGERICHT BA 2024 23 du 18 juin 2024

IT: ZG_OBERGERICHT BA 2024 23 del 18 giugno 2024

Regeste

II. Beschwerdeabteilung%z%Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

Erwägungen

E. 1

Mit Ausnahme der Fälle, in denen das SchKG den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, kann gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder eines Konkursbeamten bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden (Art. 17 Abs. 1 SchKG). Bei der Arrestsperranzeige vom 10. April 2024 handelt es sich um eine individuell-konkrete betreibungsamtliche Anordnung, welche das Verfahren weiter- führt und gegen aussen in Erscheinung tritt, mithin um ein taugliches Beschwerdeobjekt. Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht, sodass darauf einzutreten ist.

E. 2

Die Beschwerdeführerin bringt vor, nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sei Art. 278 Abs. 1 SchKG so zu verstehen, dass die Einsprachefrist erst mit der Zustellung der Arresturkunde zu laufen beginne, nicht schon mit der Kenntnisnahme vom Arrestvollzug. Indem das Betreibungsamt in der Arrestsperranzeige eine Frist angesetzt habe, um innert 10 Tagen "seit dem Arrestvollzug, d.h. ab heute" gegen den Arrest Einsprache zu erheben, habe es Art. 278 Abs. 1 SchKG verletzt. Es sei offensichtlich, dass die Arrestsperranzeige verfrüht sei und sie, die Beschwerdeführerin, an einer effektiven Verteidigung hindere. Zudem habe sie das Betreibungsamt darauf aufmerksam gemacht, dass verschiedene mit Beschlagnahme belegte Vermögenswerte offensichtlich nicht in ihrem Eigentum stünden, insbesondere sämtliche geleaste Fahrzeuge. Sie habe somit noch keine sichere Kenntnis davon, auf welche Vermögenswerte sich der Arrestbeschlagnahme beziehen werde. Weiter sei sie mangels Zustellung des Arrestbefehls über die angebliche Arrestforderung und den vermeintlichen Arrestgrund nicht orientiert worden. Auch dies verunmögliche es ihr, sich mittels Einsprache effektiv zur Wehr zu setzen. Aus all dem folge, dass die Frist zur Einsprache in der Arrest- sperranzeige verfrüht angesetzt worden sei (vgl. act. 1 Rz 14 ff.).

E. 3

Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann gemäss Art. 278 Abs. 1 SchKG innert zehn Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Gericht Einsprache erheben. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts beginnt die Frist für die Arresteinsprache ab Datum der Zustellung der Abschrift der Arresturkunde zu laufen, wobei die Zustellung durch eingeschriebenen Brief oder durch Übergabe gegen Empfangsbestäti- gung zu erfolgen hat (Art. 276 Abs. 2 i.V.m. Art. 34 SchKG). Dies gilt unabhängig davon, ob der Arrestschuldner beim Arrestvollzug anwesend oder vertreten

war, ob ihm bzw. seinem Vertreter Einsicht in die Arrestakten gewährt wurde und ob er bzw. sein Vertreter vom Arrestbefehl Kenntnis erhalten hat (BGE 135 III 232 E. 2.4; vgl. auch Reiser, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 78 SchKG N 30). Der Arrestschuldner darf die förmliche Zustellung der Arresturkunde abwarten (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich PS230069 vom 23. Juni 2023 E. 4.2).

E. 4

Vorliegend hat das Betreibungsamt Zug fälschlicherweise in der Arrestsperranzeige Nr. E._____ vom 10. April 2024 festgehalten, gegen den Arrest könne gemäss Art. 278 Seite 4/5 SchKG "innert 10 Tagen seit dem Arrestvollzug, d.h. ab heute" beim Kantonsgericht Zug Einsprache erhoben werden. Diese Fristansetzung widerspricht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach für den Arrestschuldner die Frist ab Datum der förmlichen Zustellung der Arresturkunde zu laufen beginnt (vgl. E. 3). Insofern ist die Arrestsperranzeige vom 10. April 2024 nicht gesetzeskonform.

E. 5

Verstossen Verfügungen gegen Vorschriften, die im öffentlichen Interesse oder im Interesse von am Verfahren nicht beteiligten Personen erlassen worden sind, so sind sie nichtig (Art. 22 Abs. 1 SchKG). Fehlerhafte Verfügungen der Vollstreckungsorgane sind in der Regel anfechtbar (Art. 17 SchKG). Als nichtig erweisen sie sich erst dann, wenn der ihnen anhaftende Mangel besonders schwer ist, weil er die Verletzung von in Art. 22 SchKG genannten Vorschriften erfasst (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_103/2021 vom 18. Oktober 2021 E. 2.3.1). Art. 278 Abs. 1 SchKG soll dem Arrestschuldner die Möglichkeit gewähren, Einsprache gegen einen Arrest zu erheben. Die Bestimmung wurde nicht im Interesse der öffentlichen Ordnung im Sinne von Art. 22 Abs. 1 SchKG erlassen, sondern will den Schuldner selbst, allenfalls einen Drittschuldner in seinen Interessen schützen. Dementsprechend sind Betreibungshandlungen, die in Missachtung von Art. 278 Abs. 1 SchKG vorgenommen werden, nicht nichtig, sondern anfechtbar. Dies hat zur Folge, dass das Rechtsbegehren Nr. 1, wonach festzustellen sei, dass die in der Arrestsperranzeige Nr. E._____ des Betreibungsamtes Zug vom 10. April 2024 erfolgte Fristansetzung zur Arresteinsprache nichtig sei, abzuweisen ist. Hingegen ist das Rechtsbegehren Nr. 2, wonach die Fristansetzung zur Arresteinsprache in der Arrestsperranzeige Nr. E._____ des Betreibungsamtes Zug vom

E. 10

April 2024 ersatzlos aufzuheben sei, gutzuheissen. 6. Das Verfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs ist – unter dem Vorbehalt böswilliger oder mutwilliger Prozessführung – kostenlos (vgl. Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Zudem dürfen keine Parteientschädigungen zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Die Beschwerdeführerin verlangt, der Kanton Zug sei zu verpflichten, die Kosten zu tragen und sie für das Verfahren zu entschädigen. Diesem Begehren kann nicht gefolgt werden. Zum einen begründet die Beschwerdeführerin ihren Antrag nicht. Zum anderen bezieht sich der Vorbehalt böswilliger oder mutwilliger Prozessführung nur auf eine Partei oder ihren Vertreter, nicht aber auf den Kanton. Somit bleibt es dabei, dass keine Kosten zu erheben und keine Entschädigungen zuzusprechen sind. Urteilsspruch